



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss öffentlich	Vorlage-Nr:	COS-BV-449/2012/1
	Aktenzeichen:	son - grö
	Datum:	09.04.2013
	Einreicher:	Bürgermeisterin
	Verfasser:	Fachbereich Bauwesen und Umwelt

Betreff:

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) und deren Ortschaften

Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o I I	Anwesend	Mitw.-verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10.06.2013	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss	9	8	0	8	0	0
11.06.2013	Haushalts- und Finanzausschuss	9	8	0	8	0	0
27.06.2013	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	32	25	0	25	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Coswig (Anhalt) zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) und deren Ortschaften vom 08.03.2012.

Beschlussbegründung:

Für das Veranlagungsjahr 2013 haben sich die Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände wie folgt geändert.

- (a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ als Flächenbeitragssatz 8,3737 €/ha und als Erschwernisbeitragssatz 1,8588€/Einwohner und
- (b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming-Elbaue“ als Flächenbeitragssatz 10,25 €/ha und als Erschwernisbeitragssatz 1,09 €/Einwohner.

Die Stadt Coswig Anhalt zahlt somit für das Beitragsjahr 2013 einen Verbandsbeitrag in Höhe von 263.506,58 € an die Unterhaltungsverbände „Nuthe/Rossel“ und „Fläming-Elbaue“. Im Vergleich zum Veranlagungsjahr 2012 sind insgesamt 17.840,82 € weniger an die Unterhaltungsverbände zu zahlen, aufgrund der gesunkenen Beitragssätze des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“.

Die Umlage des Verbandsbeitrages auf die beitragspflichtigen Grundstücke (ohne städtische Grundstücke) erfolgt zu den geltenden Beitragssätzen der jeweiligen Unterhaltungsverbände.

Weiterhin tritt die Zahlungsfälligkeit nicht mehr wie im Bescheid angegeben ein, sondern wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft und erhebt von den jeweiligen Eigentümern die Beiträge für das Beitragsjahr 2013.

Der Umlageschuldner wurde wie folgt konkretisiert: Schuldner der Umlage ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer ist. Diese Formulierung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: X NEIN:

Ausgaben:

Einnahmen: in Anwendung der Satzung

Planmäßig bei:

Überplanmäßig bei:

Außerplanmäßig bei:

Bemerkungen:

Anlagen:

- 1. Änderungssatzung Gewässerumlage
- Synopse